

Satzung der Stadt Solingen
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und sonstigen
Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs
vom 12.11.2015

Aufgrund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 191 vom 28.05.2004, S. 1),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226 S. 83, Abl. 2008 Nr. L 46 S. 51),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662),
- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und
- §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478).

in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Amtshandlungen werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze unter Berücksichtigung des Artikel 27 Abs. 5, 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 des GebG NRW erlassen:

Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.6, Tarifstelle 23.8.4.7, Tarifstelle 23.0, Tarifstelle 23.8.4.9, Tarifstelle 23.8.4.10, Tarifstelle 23.8.4.11, Tarifstelle 23.8.5, Tarifstelle 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 der AVerwGebO NRW.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlung. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so wird eine gesonderte Wartgebühr nach § 6 erhoben.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 7 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3 Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die gewerbliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

a) für Rinder	9,45 EUR
b) für Jungrinder	9,42 EUR
c) für Schafe ab 12 kg	2,97 EUR
d) für Schafe unter 12 kg	2,97 EUR
e) für Damwild ab 12 kg	9,36 EUR

f) für Damwild unter 12 kg

9,36 EUR

- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Tarifstelle 23.8.5 der AVerwGebO NRW enthalten.

§ 4

Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung und Fahrtzeit pro Tier:

a) für Rinder	21,42
EUR	
b) für Jungrinder	21,42 EUR
c) für Schafe ab 12 kg	
16,58 EUR	
d) für Schafe unter 12 kg	16,58
EUR	
e) für Schweine ab 25 kg inkl. Trichinenuntersuchung	41,00 EUR
f) für Schweine unter 25 kg inkl. Trichinenuntersuchung	41,00
EUR	

- (2) Eine Hausschlachtung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das selbst geschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben und Zerlegebetrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Überprüfungen der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
- Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
- Kühl- und Gefrierhäusern,
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
- Wildverarbeitungsbetrieben,
- sonstigen zugelassenen Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden gemäß der Tarifstellen 23.8.4.6 i. V. m. 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 und 23.0.1 der AVerwGebO NRW nach den jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Stundensätzen abgerechnet.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird in Zerlegebetrieben die Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW erhoben.
- (4) Sofern die Gebühr nach Absatz 3 jedoch zu keiner Deckung bzw. zu einer Überdeckung führt, wird diese nach Maßgabe des Absatz 2 abgerechnet.

§ 6

Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Mitarbeiter des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird in Höhe der Stundensätze gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 erhöhen sich um 25 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Werktagen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 50 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 5 und 6 erhöhen sich um 25 %, wenn die Kontrolle auf Verlangen an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr oder an Sonnabenden durchgeführt wird. An Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 50 %.
- (3) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (4) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 8

Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder –institute) zu erstatten, soweit diese nicht in den Gebühren dieser Satzung enthalten sind.

- (2) Entstehende Fahrtkosten für im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Wegstrecke werden entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet.
- (3) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 27.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen,

Oberbürgermeister